

Handelsname: **SS4 Absäuerungsmittel**

Überarbeitet am: 25.10.2018

Version: 1.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

Seite 1 von 14

## 1 BEZEICHNUNG DES STOFFES / GEMISCHES UND DES UNTERNEHMENS

### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname: SS4 Absäuerungsmittel

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Das Produkt ist ein Mittel zur Oberflächenbehandlung von Beton.

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

Backstein Engineering GmbH  
Langgasse 21  
D-65510 Idstein  
Germany  
Tel. +49 (0) 6434/9089115  
E-Mail: shop@moertelshop.com

### 1.4 Notrufnummer

Gemeinsames Giftinformationszentrum (GGIZ) der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen  
Deutschsprachige 24-Stunden-Notrufnummer des GGIZ: Telefonnummer +49 361 730730  
Für Österreich: Vergiftungsinformationszentrale der Gesundheit Österreich GmbH: Telefonnummer +43 1 406 43 43

## 2 MÖGLICHE GEFAHREN

### 2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Met. Corr. 1 (H290); Acute Tox. 3 (H331); Acute Tox. 4 (H302); Eye Dam. 1 (H318); Skin. Corr. IA (H314); Skin Irrit. 2 (H315); Eye Dam. 1 (H318)

Für die in diesem Abschnitt nicht vollständig ausgeschriebenen Einstufungen ist der volle Wortlaut in Abschnitt 16 aufgeführt.

Handelsname: **SS4 Absäuerungsmittel**

Überarbeitet am: 25.10.2018

Version: 1.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

## 2.2 Kennzeichnungselemente gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

### 2.2.1 Piktogramme und Signalwort des Produkts



GHS05

Signalwort: GEFÄHR

### 2.2.2 Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Ameisensäure, Zitronensäure, Salzsäure

### 2.2.3 Gefahrenhinweise

- [ H318 ] Verursacht schwere Augenschäden
- [ H315 ] Verursacht Hautreizungen
- [ H302 ] Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
- [ H290 ] Kann gegenüber Metallen korrosiv sein

### 2.2.4 Sicherheitshinweise

- [ P102 ] Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
- [ P103 ] Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen
- [ P280 ] Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen
- [ P501 ] Inhalt/Behälter zu geeigneten Abfallsammelpunkten bringen
- [ P302+P352+ P333+P313 ] BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen
- [ P305+P351+ P338+P310 ] BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
- [ P332+P313 ] Bei Hautreizung ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen
- [ P101 ] Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten
- [ P362 ] Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen

Handelsname: **SS4 Absäuerungsmittel**

Überarbeitet am: 25.10.2018

Version: 1.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

Seite 3 von 14

## 2.3 Sonstige Gefahren

Nicht zutreffend

## 3 ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

### 3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

### 3.2 Gemische

#### 3.2.1 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Wässrige Lösung, gelartig eingestellt

#### 3.2.2 Gefährliche Inhaltsstoffe

Ameisensäure 0-30% (CAS: 64-18-6) - Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: H226, H290, H331, H302, H314,

Zitronensäure 0-50% (CAS: 77-92-9) - Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: H319

Salzsäure 33%ig 0-10% (CAS: 7647-01-0) - Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: H314, H335, H290, H318

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen.

## 4 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1.1 Allgemeine Hinweise

Helfer auf Selbstschutz achten. Verunreinigte Kleidung sofort entfernen.

#### 4.1.2 Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Auf keinen Fall Lösemittel verwenden. Wenn Reizwirkungen auftreten, Arzt aufsuchen.

Handelsname: **SS4 Absäuerungsmittel**

Überarbeitet am: 25.10.2018

Version: 1.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

Seite 4 von 14

#### **4.1.3 Nach Augenkontakt**

15 Minuten bei gespreizten Lidern unter fließendem Wasser gründlich ausspülen, augenärztliche Nachkontrolle.

#### **4.1.4 Nach Einatmen**

Bei Beschwerden nach Einatmen von Dampf/Aerosol: Frischluft, Arzthilfe.

#### **4.1.5 Nach Verschlucken**

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken, Arzthilfe. Kein Erbrechen einleiten.

### **4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Symptome: Die wichtigsten bekannten Symptome und Wirkungen sind in der Kennzeichnung des Produktes (s. Abschnitt 2) und/oder in Abschnitt 11 beschrieben.

### **4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Nachträgliche Beobachtung auf Pneumonie und Lungenödem. Kreislauf überwachen.

## **5 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG**

### **5.1 Löschmittel**

Geeignete Löschmittel:  
Schaum, Wassersprühstrahl, Löschpulver, Kohlendioxid

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:  
Wasservollstrahl

### **5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Auf Metalle korrosiv wirkendes Gemisch

### **5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**

Besondere Schutzausrüstung: Umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Weitere Angaben:

Gefährdung hängt von den verbrennenden Stoffen und den Brandbedingungen ab. Durch Hitze gefährdete Behälter mit Wasser kühlen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in Kanalisation oder Abwasser gelangen. Kontaminiertes Löschwasser muss entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

Handelsname: **SS4 Absäuerungsmittel**

Überarbeitet am: 25.10.2018

Version: 1.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

Seite 5 von 14

## **6 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG**

### **6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Dampf/Aerosol/Sprühnebel nicht einatmen. Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. Bei Belastung mit hohen Dampfkonzentrationen, Bereich sofort verlassen. Persönliche Schutzkleidung verwenden. Die beim Umgang mit chemischen Baustoffen üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

### **6.2 Umweltschutzmaßnahmen**

Verunreinigtes Wasser/Löschwasser zurückhalten. Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

### **6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Für kleine Mengen: Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material (z. B. Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl, Erde, etc.) aufnehmen. Kontaminiertes Material vorschriftsmäßig entsorgen. Für große Mengen: Produkt abpumpen.

### **6.4 Verweis auf andere Abschnitte**

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13

## **7 HANDHABUNG UND LAGERUNG**

### **7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

#### **7.1.1 Hinweise zum sicheren Umgang**

Aerosolbildung vermeiden. Einatmen von Nebeln/Dämpfen vermeiden. Hautkontakt vermeiden. Nicht mit Laugen mischen.

#### **7.1.2 Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz**

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

#### **7.1.3 Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen**

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Schutzhandschuhe tragen, um Hautkontakt zu vermeiden.

Handelsname: **SS4 Absäuerungsmittel**

Überarbeitet am: 25.10.2018

Version: 1.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

Seite 6 von 14

## **7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

### **7.2.1 Anforderungen an Lagerräume und Behälter**

Geeignete Materialien für Behälter: Polyethylen hoher Dichte (HDPE)

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort, entfernt von Zündquellen, Hitze oder Flammen aufbewahren. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen.

### **7.2.2 Zusammenlagerungshinweise**

Fernhalten von Wärmequellen, Säuren, Basen, Metallen, Oxidationsmitteln

### **7.2.3 Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen**

Nicht angegeben

### **7.2.4 Lagerklasse**

Lagerklasse gemäß TRGS 510 (ursprünglich VCI, Deutschland): (12) Nicht brennbare Flüssigkeiten

## **8 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG**

### **8.1 Zu überwachende Parameter**

Bestandteile mit Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz: Keine zu überwachenden Arbeitsplatzgrenzwerte bekannt.

### **8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition**

#### **8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen**

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

#### **8.2.2 Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen**

Gase/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen. Berührung mit der Haut, Augen, Kleidung vermeiden. Exposition vermeiden - vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Die beim Umgang mit chemischen Baustoffen üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Das Tragen geschlossener Arbeitskleidung wird empfohlen. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Vor Pausen und Arbeitsende Hände und/oder Gesicht waschen. Nach der Arbeit für Hautreinigung und Hautpflege sorgen. Handschuhe müssen regelmäßig und vor Gebrauch geprüft werden. Sie sind bei Bedarf zu ersetzen (z.B. kleine Leckstellen).

Handelsname: **SS4 Absäuerungsmittel**

Überarbeitet am: 25.10.2018

Version: 1.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

Seite 7 von 14

**8.2.3 Atemschutz**

Atemschutz bei ungenügender Entlüftung. Kombinationsfilter für organische, anorganische, saure anorganische und basische Gase/Dämpfe (z.B. EN 14387 Typ ABEK).

**8.2.4 Hautschutz**

Geeignete chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374) auch bei längerem, direktem Kontakt (empfohlen: Schutzindex 6, entsprechend > 480 Minuten Permeationszeit nach EN 374): z.B. aus Nitrilkautschuk (0,4 mm), Chloroprenkautschuk (0,5 mm), Butylkautschuk (0,7 mm), u.a. Wegen großer Typenvielfalt sind die Gebrauchsanweisungen der Hersteller zu beachten.

Körperschutzmittel in Abhängigkeit von Tätigkeit und möglicher Einwirkung auswählen, z.B. Schürze, Schutzstiefel, Chemikalienschutzanzug (nach EN 14605 bei Spritzern oder EN ISO 13982 bei Staub)

**8.2.5 Augenschutz**

Schutzbrille mit Seitenschutz (Gestellbrille) (z.B. EN 166)

**8.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition**

**8.3.1 Luft**

Angaben zur Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition können dem Abschnitt 6 entnommen werden.

**8.3.2 Wasser**

Angaben zur Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition können dem Abschnitt 6 entnommen werden.

**8.3.3 Boden**

Angaben zur Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition können dem Abschnitt 6 entnommen werden.

**9 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN**

|                             |                            |
|-----------------------------|----------------------------|
| Aussehen _____              | Transparente Flüssigkeit   |
| Geruch _____                | Charakteristisch           |
| Schmelzpunkt _____          | Nicht bestimmt             |
| Siedepunkt _____            | Nicht bestimmt             |
| Flammpunkt _____            | Nicht bestimmt             |
| Selbstentzündlichkeit _____ | Nicht bestimmt             |
| Explosionsgefahr _____      | Nicht explosionsgefährlich |
| Dichte _____                | Nicht bestimmt             |
| Löslichkeit in Wasser _____ | Entfällt                   |
| Organische Lösemittel _____ | 0,0 %                      |
| Festkörpergehalt _____      | Nicht bestimmt             |

Handelsname: **SS4 Absäuerungsmittel**

Überarbeitet am: 25.10.2018

Version: 1.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

Seite 8 von 14

Sonstige Angaben \_\_\_\_\_ Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

## 10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### 10.1 Reaktivität

Wirkt korrosiv auf Metall

### 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Das Produkt ist stabil, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Siehe SDB Abschnitt 7 - Handhabung und Lagerung.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel, starke Reduktionsmittel

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden

## 11 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### 11.1.1 Akute Toxizität

Bestandteile, die zur akuten oralen Toxizität beitragen können.

Ameisensäure (0-30 %), LD 50 (oral): 730 mg/kg

Berechneter Schätzwert akute orale Toxizität ATE (mix): 4866 mg/kg

Bestandteile, die zur akuten inhalativen Toxizität beitragen können.

Ameisensäure (0-30 %), LC 50 (inhalativ): 7,85 mg/l/4h

Berechneter Schätzwert akute inhalative Toxizität ATE (mix): 52,333 mg/l/4h

#### 11.1.2 Primäre Reizwirkung

##### An der Haut

Relevante Inhaltstoffe:

Ameisensäure (0-30 %) nicht additiv,

Einstufung des Stoffes: Kategorie 1A



Handelsname: **SS4 Absäuerungsmittel**

Überarbeitet am: 25.10.2018

Version: 1.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

Seite 9 von 14

SCL: Kategorie 1A: 5 % (Allgemeiner Grenzwert) Kategorie 1B: 5 % (Allgemeiner Grenzwert)  
Kategorie 1C:  
5 % (Allgemeiner Grenzwert) Kategorie 2: 10 % (Allgemeiner Grenzwert)  
Salzsäure 33%ig (0-10 %) nicht additiv,  
Einstufung des Stoffes: Kategorie 1B  
Kategorie 1B: 25 % Kategorie 1C: 25 % Kategorie 2: 10 %  
Ergebnis: Das Gemisch wird in Kategorie 1A eingestuft.

### **Am Auge**

Hautätzende Stoffe der Kategorie 1A rufen auch schwere Augenschädigungen hervor. Daher wird das Gemisch in Kategorie 1 eingestuft.

#### **11.1.3 Sensibilisierung**

Eine sensibilisierende Wirkung bei besonders empfindlichen Personen kann nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussage ist von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

#### **11.1.4 Mutagenität**

Die chemische Struktur ergibt keinen besonderen Verdacht auf eine solche Wirkung. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### **11.1.5 Karzinogenität**

Die chemische Struktur ergibt keinen besonderen Verdacht auf eine solche Wirkung. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### **11.1.6 Reproduktionstoxizität**

Die chemische Struktur ergibt keinen besonderen Verdacht auf eine solche Wirkung. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### **11.1.7 Zusätzliche toxikologische Hinweise**

Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Atemwegsreizung

Relevante Inhaltstoffe:

Salzsäure 33% (5,0 %),

Einstufung des Stoffes: Kategorie 3

SCL: Kategorie 3: 10 %

## **12 UMWELTBEZOGENE ANGABEN**

### **12.1 Toxizität**

Beurteilung aquatische Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit akut nicht schädlich für Wasserorganismen.

Handelsname: **SS4 Absäuerungsmittel**

Überarbeitet am: 25.10.2018

Version: 1.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

Seite 10 von 14

## 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten vorhanden.

## 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten vorhanden.

## 12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten vorhanden.

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für PBT (persistent/bioakkumulativ/toxisch) und vPvB (sehr persistent/sehr bioakkumulativ).

## 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten vorhanden.

# 13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

## 13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

### 13.1.1 Empfehlung

Die nationalen und lokalen gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten. Restmengen sind wie der Stoff/das Produkt zu entsorgen.

### 13.1.2 Abfallschlüssel nach Europäischem Abfallkatalog

16 05 07 Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

### 13.1.3 Ungereinigte Verpackungen

Kontaminierte Verpackungen sind bestmöglich zu entleeren. Sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

# 14 ANGABEN ZUM TRANSPORT

Transportgefahrenklasse 8 (ADR, RID, ADN, IMDG, IATA/ICAO)

## 14.1 UN-Nummer

1760

Handelsname: **SS4 Absäuerungsmittel**

Überarbeitet am: 25.10.2018

Version: 1.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

Seite 11 von 14

**14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.  
(Wirkstoffkombination)**14.3 Transportgefahrenklassen**

Transportgefahrenklasse 8 (ADR, RID, ADN, IMDG, IATA/ICAO)

**14.4 Verpackungsgruppe**

Verpackungsgruppe III (ADR, RID, ADN, IMDG, IATA/ICAO)

Gefahrzettel: 3

Klassifizierungscode: F1

Sondervorschriften (ADR/RID): 163 640E 650

Begrenzte Menge (LQ) (ADR/RID): 450 L

Beförderungskategorie (ADR/RID): 3

Gefahrnummer (ADR/RID): 30

Tunnelbeschränkungscode (ADR/RID): D/E

In Verpackungen unter 450 Litern unterliegt das Produkt nach 2.2.3.1.5 nicht dem ADR.

Marine pollutant (IMDG): No

Sondervorschriften (IMDG): 163, 223, 955

Begrenzte Menge (LQ) (IMDG): 30 L

EmS (IMDG): F-E, S-E

In Verpackungen unter 30 Litern unterliegt das Produkt nach 2.3.2.5 nicht dem IMDG Code.

Sondervorschriften (IATA/ICAO): A3 A72

Begrenzte Menge (LQ) Passenger (IATA/ICAO): 10 L

IATA-Verpackungsanweisung - Passenger: 355

IATA-Maximale Menge - Passenger: 60 L

IATA-Verpackungsanweisung - Cargo: 366

IATA-Maximale Menge - Cargo: 220 L

**14.5 Umweltgefahren**

Das Produkt ist nicht umweltgefährdend.

**14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**

Achtung: Ätzende Stoffe

**14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code**

Nicht bewertet

Handelsname: **SS4 Absäuerungsmittel**

Überarbeitet am: 25.10.2018

Version: 1.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

Seite 12 von 14

## 15 RECHTSVORSCHRIFTEN

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits-und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1 EU - Vorschriften

1991/689 (2001/118); 1999/13; 2004/42; 648/2004; 1907/2006 (REACH); 1272/2008; 75/324/EWG (2008/47/EG); 453/2010/EG; (EU) 2015/830

#### 15.1.2 Nationale Vorschriften

Gefahrstoffverordnung - GefStoffV 2011; Wasserhaushaltsgesetz - WHG; TRGS: 200, 615, 900, 905.

#### 15.1.3 Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

BGI 660: Merkblatt: Allgemeine Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen (M 053). BGI 595: Merkblatt: Reizende Stoffe/Ätzende Stoffe (M 004). TRGS 401: Gefährdung durch Hautkontakt. - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen. BGI 564: Merkblatt: Umgang mit gesundheitsgefährlichen Stoffen (für den Beschäftigten) (M 050). TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilung nicht benötigt

## 16 SONSTIGE ANGABEN

### 16.1 Grundsätzliches

Alle Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

### 16.2 Wortlaut zu den Gefahrenhinweisen (gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Flam. Liq. 2 [ H225 ] – Entzündbare Flüssigkeiten Kategorie 2: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar

Flam. Liq. 3 [ H226 ] – Entzündbare Flüssigkeiten Kategorie 3: Flüssigkeit und Dampf entzündbar

Flam. Sol. 2 [ H228 ] – Entzündbare Feststoffe Kategorie 2: Entzündbarer Feststoff

Handelsname: **SS4 Absäuerungsmittel**

Überarbeitet am: 25.10.2018

Version: 1.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

Seite 13 von 14

Met. Corr. 1 [ H290 ] – Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein

Acute Tox. 3 [ H301 ] – Akute Toxizität Kategorie 3: Giftig bei Verschlucken

Acute Tox. 4 [ H302 ] – Akute Toxizität Kategorie 4: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

Asp. Tox. 1 [ H304 ] – Aspirationsgefahr Kategorie 1: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein

Acute Tox. 4 [ H312 ] – Akute Toxizität Kategorie 4: Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt

Skin. Corr. IA [ H314 ] – Ätzwirkung auf die Haut / Hautreizung Kategorie 1A: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden

Skin. Irrit 2 [ H315 ] – Ätzwirkung auf die Haut / Hautreizung Kategorie 2: Verursacht Hautreizungen

Skin Sens. 1 [ H317 ] – Sensibilisierung der Haut Kategorie 1: Kann allergische Hautreaktionen verursachen

Eye Dam. 1 [ H318 ] – Schwere Augenschädigung/Augenreizung Kategorie 1: Verursacht schwere Augenschäden

Eye Irrit. 2 [ H319 ] – Verursacht schwere Augenreizung

Acute Tox. 3 [ H330 ] – Akute Toxizität Kategorie 3: Lebensgefahr bei Einatmen

Acute Tox. 3 [ H331 ] – Akute Toxizität Kategorie 3: Giftig bei Einatmen

Acute Tox. 4 [ H332 ] – Akute Toxizität Kategorie 4: Gesundheitsschädlich bei Einatmen

STOT SE 3 [ H335 ] – Kann die Atemwege reizen

STOT SE 3 [ H336 ] – Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) Kategorie 3: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

STOT RE 2 [ H373 ] – Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) Kategorie 2: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition (bei längerem oder wiederholtem Einatmen/Hautkontakt/Verschlucken)

Aquatic Acute 1 [ H400 ] – Gewässergefährdend Kategorie 1: Sehr giftig für Wasserorganismen

Aquatic Chronic 2 [ H411 ] – Chronisch Gewässergefährdend Kategorie 2: Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

### 16.3 Abkürzungen und Akronyme

[ ADR ] .... Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

[ AGW ] .... Arbeitsplatzgrenzwert

[ AwSV ] .... Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Handelsname: **SS4 Absäuerungsmittel**

Überarbeitet am: 25.10.2018

Version: 1.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

Seite 14 von 14

- [ BGR ] .... Berufsgenossenschaftliche Regel
- [ BimSchV ] .... Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- [ CAS ] .... Chemical Abstracts Service
- [ DIN ] .... Norm des Deutschen Instituts für Normung
- [ EC ] .... Effektive Konzentration
- [ EG ] .... Europäische Gemeinschaft
- [ EINECS ] .... European Inventory of Existing Commercial chemical Substances
- [ EN ] .... Europäische Norm
- [ GHS ] .... Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
- [ IATA-DGR ] .... International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations
- [ IBC-Code ] .... Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
- [ ICAO-TI ] .... International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
- [ IMDG-Code ] .... International Maritime Code for Dangerous Goods
- [ ISO ] .... Norm der International Standards Organization
- [ IUCLID ] .... International Uniform Chemical Information Database
- [ LC ] .... Letale Konzentration
- [ LD ] .... Letale Dosis
- [ log Kow ] .... Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser
- [ MARPOL ] .... Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
- [ OECD ] .... Organisation for Economic Co-operation and Development
- [ PBT ] .... Persistent, biakkumulierbar, toxisch
- [ REACH ] .... Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals (Verordnung (EG) 1907/2006)
- [ RID ] .... Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
- [ SDB ] .... Sicherheitsdatenblatt
- [ STOT ] .... Specific target organ toxicity (spezifische Zielorgantoxizität)
- [ TRGS ] .... Technische Regeln für Gefahrstoffe
- [ UN ] .... United Nations (Vereinte Nationen)
- [ VOC ] .... Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
- [ vPvB ] .... very persistent and very bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)
- [ VwVwS ] .... Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe
- [ WGK ] .... Wassergefährdungsklasse